

Regierung von Mittelfranken

Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Weiherkette nördlich Bösenbechhofen"

im Landkreis Erlangen-Höchstadt

vom 5. Dezember 2012

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die Teichketten nördlich Bösenbechhofen, westlich und östlich der Staatsstraße 2254 zwischen Saltendorf und Zentbechhofen, Stadt Höchstädt a. d. Aisch in den Gemarkungen Etzelskirchen und Zentbechhofen, werden unter der Bezeichnung "Weiherkette nördlich Bösenbechhofen" in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz der Teilfläche 03 des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark", DE 6330 - 371.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 23,06 Hektar und umfasst vollständig die Teilfläche 03 des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark", DE 6330 - 371.
- (2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1:25.000 und Maßstab 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1:5.000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets ist es,
1. die Teiche mit ihren Verlandungszonen, die Übergangsbereiche zu den Wäldern, die Teichboden- und Ufervegetation einschließlich der Vegetation der Teichdämme als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
 2. den Nährstoffgradienten der Teiche von den nährstoffärmeren Verhältnissen der Oberliegerteiche zu den nährstoffreicheren Verhältnissen der Unterliegerteiche als Voraussetzung der Eignung als Lebensraum für an solche Verhältnisse angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
 3. den Bestand der dortigen bedrohten Fauna und Flora auch durch das Fortführen angepasster Bewirtschaftungsformen zu sichern,
 4. die im Gebiet liegenden Wälder als Lebensräume und Garanten der Wasserversorgung der Teiche zu bewahren.
- (2) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark" ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten:

Lebensraumtypen:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

* = prioritär

Arten:

1166 *Triturus cristatus*, Kammolch

1042 *Leucorrhinia pectoralis*, Große Moosjungfer

- (3) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark" werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:
1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vielfältigen Weiherlandschaft mit Teichboden-, Schwimmblatt- und Verlandungsgesellschaften; Erhaltung der sehr großen, gut vernetzten Vorkommen des Kammolchs sowie mehrerer Lebensräume der Großen Moosjungfer; Erhaltung der spezifischen Habitatelemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren funktionaler Einbindung in Komplex-

lebensräume (Übergangs- und Flachmoorkomplexe) bzw. des ungestörten Kontaktes der Biotope (z. B. Gewässer, Röhrichte, Seggenriede, Nass- und Auwiesen, Magerrasen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Auwälder) untereinander,

2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Stillgewässer mit oligo- bis mesotropher sowie natürlicher eutropher Gewässerqualität; Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Teiche mit sehr extensiver, bestandserhaltender Bewirtschaftung; Erhaltung bzw. Wiederherstellung von nicht oder höchstens sehr extensiv genutzten Oberliegerteichen zur Vorklärung belasteter Zuflüsse; Erhaltung bzw. Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden Fließgewässer und ihrer Gewässerstruktur und -qualität,
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur; Erhaltung der Höhlenbäume und eines ausreichenden Totholzanteils einschließlich der daran gebundenen Lebensgemeinschaften, Erhaltung der Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter); Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf neu entstehenden Wald-Blößen; Erhaltung von Sonderstandorten wie Flutrinnen und Verlichtungen.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Dies gilt auch für Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken können. ³Deshalb ist es insbesondere verboten, im Naturschutzgebiet
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf; ausgenommen sind ordnungsgemäße Anlagen zur Abwehr fischfressender Vogelarten,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Teiche in der Zeit vom 1. März bis 31. August abzulassen oder den Wasserstand der Teiche vom 1. April bis 31. Juli zu verändern; ausgenommen ist der Betrieb einzelner Vorstreck- und Winterungsteiche,
 7. Ufergehölze, Röhrichte, Wasserpflanzen oder die Vegetation der Weiherdämme zu beschädigen, in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen; ausgenommen ist das Freihalten der Zufahrten zu den Futterstellen und Mönchen sowie der Zu- und Ablaufgräben mittels Mahd,

8. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
 9. die Teiche mit Blaubandbärblingen, Giebeln, Wallern und sonstigen Raubfischarten sowie Grasfischen (Amur) zu besetzen, ausgenommen Zanderbrut (Z_0), vorgestreckte Zander (Z_v), Hechtbrut (H_0) und vorgestreckte Hechte (H_v),
 10. die Teichböden außerhalb der Abfischgruben ohne vorherige Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt zu kalken,
 11. Flächen zu entwässern,
 12. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
 13. Rodungen vorzunehmen,
 14. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Flächen vorzunehmen,
 15. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 16. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 17. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 18. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; ausgenommen ist die rechtmäßige Bekämpfung des Bisam,
 19. Sachen im Gelände zu lagern,
 20. Feuer zu machen,
 21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 22. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten,
1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
 2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
 4. die Angelfischerei auszuüben,
 5. Hunde frei laufen zu lassen,

6. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. zu baden,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

¹Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Wälder in einer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung zu erhalten oder sie einer solchen zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 dieser Verordnung,
2. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in den Teichen auf den Flurnummern 999, 1044 und 1060, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Etzelskirchen, mit einem Maximalbesatz von 300 K₂ oder 1500 K₁. Beifische sind mit vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchststadt, untere Naturschutzbehörde, zulässig; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung; die voraussichtlichen Abfischtermine sind dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt, untere Naturschutzbehörde, mindestens eine Kalenderwoche vorher schriftlich mitzuteilen,
3. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung auf den Flurnummern 998, 1087, 1088 und 1091, Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Gemarkung Etzelskirchen, mit einem Maximalbesatz von 600 K₂ oder 3000 K₁. Beifische sind mit vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchststadt, untere Naturschutzbehörde, zulässig; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung; die voraussichtlichen Abfischtermine sind dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt, untere Naturschutzbehörde, mindestens eine Kalenderwoche vorher schriftlich mitzuteilen,
4. das Mähen von Röhricht und Wasserpflanzen, wenn dies mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt, untere Naturschutzbehörde, erfolgt,
5. die Durchführung von Entlandungsmaßnahmen, wenn diese mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt, untere Naturschutzbehörde, vorgenommen werden,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, einschließlich die Errichtung von offenen Hochsitzleitern in Waldbereichen,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Rohrleitungen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie der ordnungsgemäße Betriebs- und Winterdienst und die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an der Staatsstraße 2254,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang mit vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchststadt, untere Naturschutzbehörde,

9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Dränagen und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang mit vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde, erfolgen,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

sofern das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. ²§ 34 BNatSchG und Art. 21 BayNatSchG sind zu beachten.

§ 6 Befreiungen

- (1) ¹Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich beeinträchtigt werden, sind § 34 und § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist die Regierung von Mittelfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG und § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 6 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 22 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2012 in Kraft.

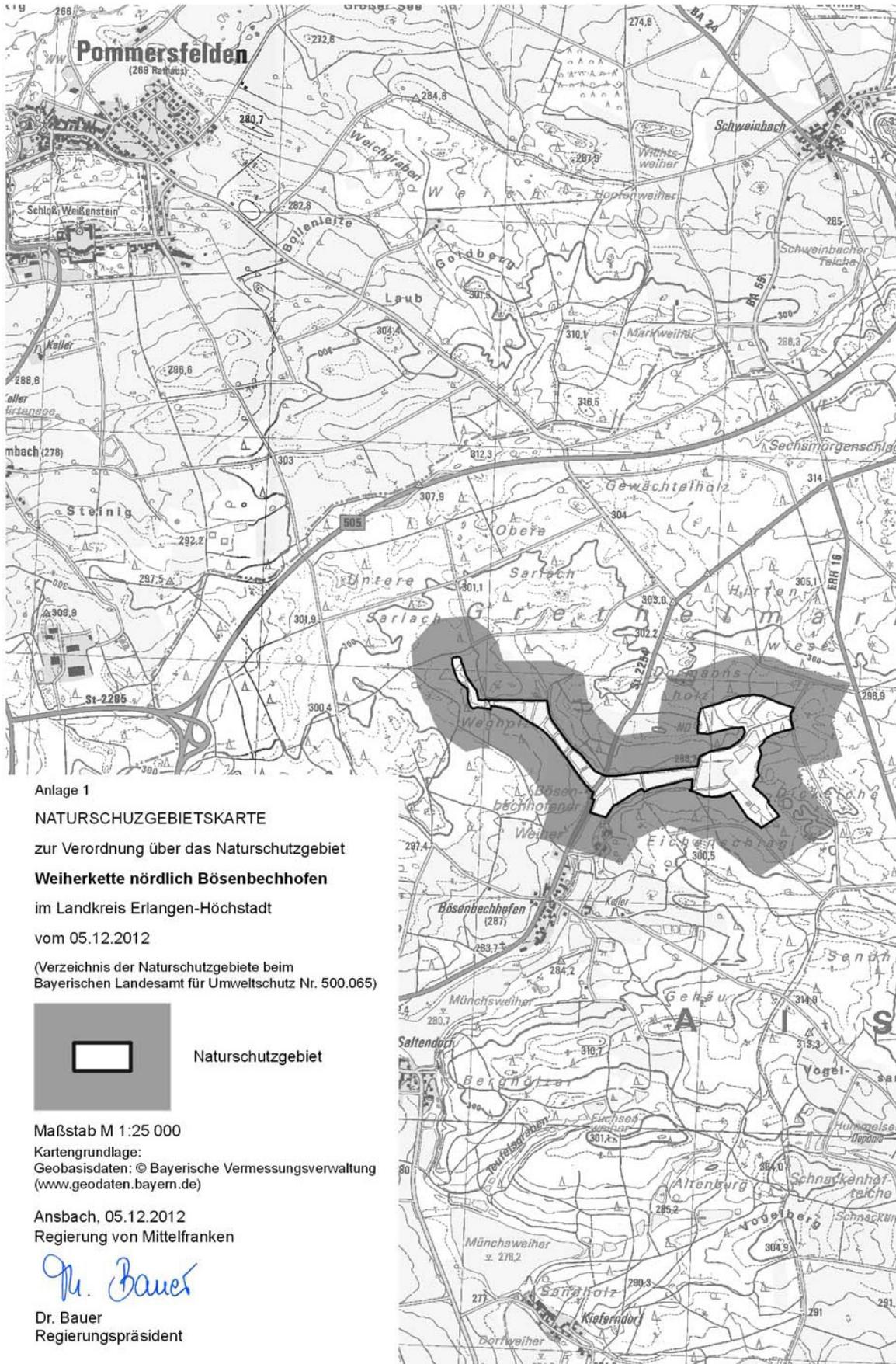
Ansbach, 5. Dezember 2012

Regierung von Mittelfranken

Schutzgebietskarten
(Anlage 1 s.S. und Anlage 2 s. S.)

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Hinweis: Eine Verletzung des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Mittelfranken geltend gemacht wird.



Anlage 1
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Weiherkette nördlich Böseneckhofen
im Landkreis Erlangen-Höchstadt
vom 05.12.2012
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.065)

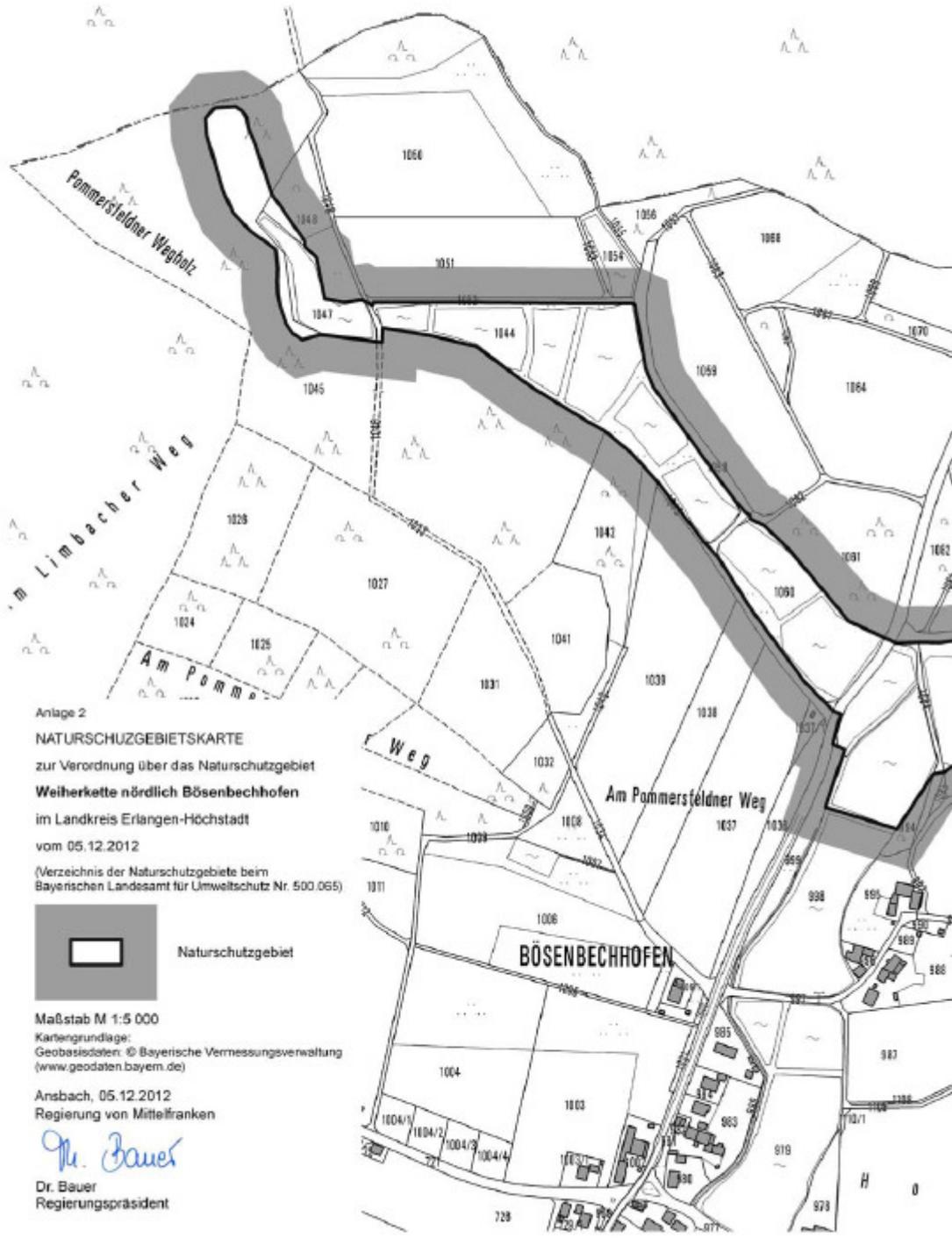


Naturschutzgebiet

Maßstab M 1:25 000
Kartengrundlage:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Ansbach, 05.12.2012
Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident



Anlage 2
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Weierkette nördlich Bösenbechhofen
im Landkreis Erlangen-Höchstadt
vom 05.12.2012
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.065)



Maßstab M 1:5 000
Kartengrundlage:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)
Ansbach, 05.12.2012
Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Dr. Bauer
Regierungspräsident

